

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 5. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 31.03.2026

Sitzungstag: Dienstag, den 31.03.2026 von 19:30 Uhr bis 21:50 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Sturm, Christian	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Mai, Dennis	
GR Neuberger, Peter	
GR Braun, Dieter	
GR Rose, David	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Reinmuth, Jörg	
GR Berberich, Nils	
GR Meder, Annalena	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Krommer, Marianne	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2026**
- 2. Errichtung eines Windparks "Am Dachsberg (W63)"; Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Errichtung von Windenergieanlagen**
- 3. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung von Einfriedungen, Goethestraße 1**
- 4. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung von Einfriedungen, Unterer Sand 6**
- 5. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2024**
- 6. Informationen des Bürgermeisters**
- 6.1. Freisteller Eichenbuckel 1**
- 7. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
- 7.1. Dosierungsampel am Kreisel**
- 8. Anfragen aus der Bürgerschaft**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bürgermeister Grün die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreterin der Presse, Frau Schmitz sowie den Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2026

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2026 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2026 wurde genehmigt.

2. Errichtung eines Windparks "Am Dachsberg (W63)"; Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Errichtung von Windenergieanlagen

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bgm. Grün Herrn Fabian Rothermich vom REW und übergab ihm das Wort zur detaillierten Erläuterung des abzuschließenden Gestattungsvertrages und zur angedachten weiteren Vorgehensweise.

Herr Rothermich führte aus, dass in den letzten Gemeinderatssitzungen bereits ausführlich über die Vorgehensweise zum Windpark Am Dachsberg (W63) informiert wurde. Im Zuge des strukturierten Bieterverfahrens für eine Projektierung des Windkraftvorranggebiets wurde als Projektierer, die Firma Qair Deutschland GmbH ausgewählt. Gleichzeitig wurde einer grundsätzlichen Poollösung mit dem Markt Bürgstadt zugestimmt.
Das geplante Vorhaben umfasst im aktuellen Planungsentwurf die Errichtung von fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 34 MW.

Den Eigentümern der geplanten Vorranggebieten auf baden-württembergischer Grenzseite wurde ein Angebot für eine gemeinsame Projektierung als Poollösung vorgelegt. Das Angebot wurde von den kommunalen Eigentümern abgelehnt. Seitens der privaten Eigentümer möchten man sich zunächst noch weiter abstimmen und man solle daher die Flächen vorerst nicht in der weiteren Planung berücksichtigen.
Neben den zu erwartenden Pachteinahmen ergeben sich für die Kommune zusätzliche Einnahmepotenziale aus der Kommunalabgabe gemäß § 6 EEG, aus Gewerbesteuererinnahmen sowie optional aus einer Beteiligung an der Betreibergesellschaft.

Aufbauend auf diesen Vorarbeiten soll nun über den Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrags mit der Qair Deutschland GmbH beschlossen werden. Dieser stellt die rechtliche Grundlage für die Nutzung der gemeindlichen Flächen zur Umsetzung des Windenergieprojekts dar.

Der Gestattungsvertrag regelt die Nutzung der betroffenen Grundstücke zur Errichtung, zum Betrieb sowie zum Rückbau von Windenergieanlagen, einschließlich aller erforderlichen Nebenanlagen, Zuwegungen und Verkabelungen. Die Anlagen selbst verbleiben im Eigentum des Projektierers. Gleichzeitig bleibt die bisherige Nutzung der Flächen, insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie die Jagd, weiterhin zulässig. Dies gilt auch für weiteren Nutzungsformen, die der Windenergienutzung nicht entgegensteht.

Die Vertragslaufzeit beträgt insgesamt 30 Jahre ab Vertragsschluss und kann optional um zweimal fünf Jahre verlängert werden. Damit wird dem langfristigen Betrieb von Windenergieanlagen Rechnung getragen und gleichzeitig Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen. Der Vertrag endet außerdem automatisch, sobald die letzte Anlage Außerbetrieb genommen ist und der vollständige Rückbau abgeschlossen ist. Für die Nutzung der Flächen wird jährlich eine umsatzabhängige Pacht gezahlt, die durch eine absolute Mindestpacht nach unten abgesichert ist. Die Pachthöhe steigt dabei in drei Stufen über die Betriebsdauer des Windparks hinweg an.

Bei den geplanten fünf Windenergieanlagen ergibt sich bei einer beispielhaften Betriebsdauer von 25 Jahren, eine durchschnittliche Mindestpacht von ca. 827.000 € pro Jahr, welche durch den umsatzabhängigen Teil der Pacht auch entsprechend höher ausfallen kann. Die resultierende jährliche Pacht wird unter den Eigentümern entsprechend der Vereinbarungen im Gestattungsvertrag aufteilt.

Die Verteilung erfolgt dabei nach einem festgelegten Schlüssel, auf den sich die Eigentümer bei Projektbeginn geeinigt haben. Demnach werden 80 % nach dem jeweiligen Flächenanteil am Vorranggebiet, 10 % nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fundamentfläche sowie weitere 10 % nach neu versiegelten Flächen wie Zuwegungen und Kranstellflächen aufgeteilt.

Zusätzlich sind weitere Entgeltbestandteile vorgesehen. Hierzu zählen ein jährliches Bindungsentgelt für den Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Inbetriebnahme, ein Kabelentgelt von je laufendem Meter und für die Zeit nach der endgültigen Außerbetriebnahme der Anlagen bis zum Abschluss des vollständigen Rückbaus, ein Rückbauentgelt in Höhe von einem Drittel der letzten Mindestpacht. Der Vertrag regelt darüber hinaus weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Der Grundstückseigentümer sichert insbesondere die Verfügbarkeit der Flächen zu und verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die dem Vorhaben entgegenstehen. Der Projektierer übernimmt im Gegenzug auf eigene Kosten die vollständige Planung, Genehmigung und Umsetzung des Projekts sowie den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen. Zudem wird ein sorgfältiger Umgang mit den Grundstücken vertraglich festgeschrieben.

Zur Absicherung der Gemeinde ist festgelegt, dass der Rückbau der Anlagen durch eine angemessene Bankbürgschaft abgesichert wird. Der Projektierer trägt außerdem die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche Anlagen und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. €.

Für den Fall, dass die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden oder das Projekt nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen umgesetzt wird, sind entsprechende Kündigungsrechte vorgesehen. Eine außerordentliche Kündigung ist darüber hinaus nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Nach der endgültigen Außerbetriebnahme der Anlagen ist der Betreiber zum vollständigen Rückbau der Anlagen innerhalb von maximal 12 Monaten verpflichtet.

Ergänzend zum Gestattungsvertrag wird das Regionale Energiewerk Untermain mit dem Projektierer einen Vertrag zur regionalen Teilhabe abschließen, der insbesondere Regelungen zur Bürgerbeteiligung, zur regionalen Wertschöpfung sowie zur Öffentlichkeitsarbeit enthält.

2. Bgm. Neuberger wollte wissen, ob im Gestattungsvertrag eine Mindestanzahl an zu errichtender Windenergieanlagen festgelegt ist. Herr Rothermich führte aus, dass im aktuellen Konzept im Projektgebiet Eichenbühl/Bürgstadt die Errichtung von fünf Anlagen vorgesehen ist, wobei dies nur als Orientierungswert dient. Im Rahmen der Detailprojektierung wird die Fa. Qair bestrebt sein, aufgrund der vorhandenen fiktiven Posten

die Beurteilung der Anlagenzahl aus den wirtschaftlichsten Gesichtspunkten heraus vorzunehmen, wobei sie aktuell weiterhin von fünf Anlagen ausgehen.

Auf Nachfrage von GR Neuberger P. erklärte Herr Rothermich, dass eine Verschiebung der Standorte im Projektgebiet weder einer Zustimmung im Gemeinderat, noch einer Vertragsänderung bedürfen. Die Pachtverteilung erfolgt gemäß der Poolinglösung mit 80 % auf der Flächengrundlage, sodass die Anpassung des Layouts kaum finanzielle Auswirkungen auf die Vertragspartner haben würde.

GR Helmstetter interessierte sich für die Meinung von Herrn Rothermich bezüglich der Erfolgsaussichten des Projekts aufgrund der aktuellen politischen Diskussionen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Herr Rothermich stellte fest, dass die geplante EEG-Novelle zwar kommen wird, jedoch inhaltlich den Ausbau nicht so einschränken wird, dass insbesondere im süddeutschen Raum die Errichtung von Windrädern für die Betreiber vollkommen unwirtschaftlich wird. Er sah ein größeres Problem in der Schaffung der Netzstruktur bzw. des Netzausbaus bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Die Frage von 3. Bgm. Eck inwieweit die Änderungen des EEG zu einschneidenden Einbußen führen könnten, verneinte Herr Rothermich, da verfassungsrechtlich keine gravierenden Änderungen zugelassen sind, die den wirtschaftlichen Betrieb komplett verhindern würden. Allerdings sind auf die lange Nutzungszeit der Anlagen nur Prognosen erstellbar, wobei mit dem ausgewählten Projektierer Qair mutmaßlich eine gute Wahl getroffen wird, da die Fa. Qair international mit vielen unterschiedlichen Projekten bei der Gewinnung erneuerbarer Energien breit aufgestellt ist.

Beschluss: Ja 15 Nein 1

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss eines Gestattungsvertrags mit der Firma Qair Deutschland GmbH für das Windkraftvorranggebiet Am Dachsberg (W63) zu den beschriebenen Konditionen.

3. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung von Einfriedungen, Goethestraße 1

Antragsteller und Eigentümer ist Herr Andreas Trunk, Goethestraße 1, Fl.-Nr. 3651/67, Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kriegsgärten“.

Der Antragsteller beabsichtigt anstelle der bisherigen 2,0 m hohen Thuja-Hecke eine Einfriedung von durchgängig 1,60 m entlang der Kolpingstraße und des Nachbaranwesens Königsberger Straße 41 zu errichten. Die Gesamtlänge umfasst ca. 52 m.

Der Antragsteller gibt hierzu folgendes an:

„2012 – 2013 hatte ich schon einmal meine Einfriedung (den Urwald habe ich beim Hauskauf 2008 mitgekauft) entfernt und neu mit einer Thuja-Hecke eingepflanzt, die ich immer schön auf 2,0 m Höhe gehalten habe. Seit ungefähr 3 bis 4 Jahren ging mir die Thuja-Hecke Jahr für Jahr immer weiter kaputt, sodass ich diese im September 2025 entfernt habe.

1. Immissionsschutz durch Busverkehr: Das Grundstück liegt an einer Route des öffentlichen Personennahverkehrs. Die regelmäßigen Vorbeifahrten von Omnibussen verursachen Lärm-

und Abgasimmissionen, die durch eine Einfriedungshöhe von lediglich 1,20 m nicht ausreichend abgeschirmt werden.

2. Obwohl das Ärztezentrum räumlich entfernt liegt, führt die Parkplatznot öfter dazu, dass Besucherverkehr direkt gegenüber von meinem Grundstück rangiert. Ein Zaun von 1,60 m ist nötig, um die Privatsphäre vor wartenden Patienten/Besuchern in deren Fahrzeugen zu schützen.

Wir beantragen eine isolierte Befreiung für das Flurstück 3651/67 auf eine durchgehende Höhe von 1,60 m."

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von bis zu 2 m (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO) verfahrensfrei möglich. Dies bedeutet, dass grundsätzlich kein Bauantrag zu stellen ist und demnach keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: Bebauungsplan „Krieggärten“) an Anlagen gestellt werden.

Für die Verwirklichung des Vorhabens, benötigt der Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Zaunhöhe.

Der Bebauungsplan schreibt vor, dass Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken und zur öffentlichen Verkehrsfläche nur mit einer größten Höhe von 0,80 m gemessen an der Oberkante Gelände bzw. an der Straßenoberkante zulässig sind.

In letzter Zeit hatten bereits mehrere Grundstückseigentümer die abgestorbenen Thuja-Hecken gegen eine feste bzw. „tote“ Einfriedung ausgetauscht. Im Bereich der Kolpingstraße sind derzeit zwar Zäune vorhanden, jedoch etwas niedriger und nicht blickdicht. Die Motivation und die vorgetragenen Gründe des Bauherrn sind verwaltungsseitig nachvollziehbar. Aus diesem Grund werden städtebaulich keine Einwände vorgebracht, das Ortsbild wird nicht negativ beeinflusst.

Die Unterschriften aller angrenzenden Nachbarn liegen vor.

GR Helmstetter ergänzte, dass der Bebauungsplan bereits älter als 40 Jahre ist und sich auch die Ersteller dieser Vorgaben bezüglich der Einfriedungshöhe zur damaligen Zeit ihre Gedanken gemacht haben und ihre Gründe für die 0,80 m hatten. Nachdem sich die Zeiten bezüglich der Grundstücksnutzung geändert haben und auch der Verkehr in der Kolpingstraße zugenommen hat, kann er der isolierten Befreiung bezüglich der Einfriedungshöhe zustimmen.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krieggärten“ auf Errichtung von Einfriedungen, Goethestraße 1 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt und der Einfriedungshöhe von 1,60 m zugestimmt.

Die Sichtfelder der Einmündung in die Königsberger Straße sind entsprechend den Bestimmungen des Bebauungsplanes von jeglicher Bebauung freizuhalten.

4.	Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung von Einfriedungen, Unterer Sand 6
-----------	--

Antragstellerin und Eigentümerin ist Frau Sabine Weinmann, Unterer Sand 6, Fl.-Nr. 5566/7, Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hettersau“.

Die Antragstellerin beantragt die nachträgliche Genehmigung der im rückwärtigen Grundstücksbereich befindlichen Einfriedungen zu den Nachbaranwesen Unterer Sand 4 und 8 sowie Erfstraße 21 und 23.

Einfriedungen sind bekanntlich bis zu einer Höhe von bis zu 2,0 m (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO) verfahrensfrei möglich. Dies bedeutet, dass grundsätzlich kein Bauantrag zu stellen ist und demnach keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: Bebauungsplan „Hettersau“) an Anlagen gestellt werden.

Der Bebauungsplan schreibt zur Höhe folgendes vor: Die Höhe der Einfriedungen im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet wird auf 1,0 m gemessen von Oberkante Gehweg, festgesetzt. Die seitliche und rückwärtige Einfriedung kann max. 1,30 m über Oberkante Gelände betragen. Als Material sind Einfriedungen aus Maschendraht mit Rohrpfosten vorgesehen. Die Einfriedungen sind mit heimischen Sträuchern zu hinterpflanzen.

Die Antragstellerin erklärt hierzu folgendes:

Die Überschreitung der Einfriedungshöhe von 1,30 m (es handelt sich hier ausschließlich um die seitliche und rückwärtige Einfriedung) auf 1,44 m bis 1,89 m von der bestehenden Oberkante, dient als Sichtschutz und wurde von allen angrenzenden Nachbarn bei der Erstellung der Einfriedung vorab besprochen.

Statt Maschendraht mit Rohrpfosten bestehen die Einfriedungen aus Holzplatten und Steinen. Die Hinterpflanzung mit heimischen Sträuchern wurde berücksichtigt.

Die Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken sind an allen Grundstücksgrenzen in der Höhe schwankend. Die Höhe beträgt längenabhängig durchschnittlich ca. 1,75 m. Zum öffentlichen Grund hin gibt es keine Einfriedung.

Die Unterschriften aller angrenzenden Nachbarn liegen vor.

Städtebaulich fügt sich das Bauvorhaben ein, nachdem die Einfriedungen vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

Die Nachbarunterschrift liegt vor.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hettersau“ auf Errichtung von Einfriedungen, Unterer Sand 6 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt und der durchschnittlichen Einfriedungshöhe von 1,75 m zugestimmt.

5. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2024

Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.10.2025 vorgestellt. Die örtliche Rechnungsprüfung fand am 16.03.2026 durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt.

Die am 30.06.2025 endgültig erstellte Jahresrechnung 2024 ergibt folgendes Ergebnis:

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	13.951.919,51 €	
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	9.854.332,71 €	
Summe Solleinnahmen	<u>23.806.252,22 €</u>	
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>1,00 €</u>	
Summe bereinigte Solleinnahmen		23.806.251,22 €
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	13.951.918,51 €	
Sollausgaben Vermögenshaushalt	9.854.332,71 €	
Summe Sollausgaben	<u>23.806.251,22 €</u>	
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	
- Abgang alter Kassenausgabereste	<u>0,00 €</u>	
Summe bereinigte Sollausgaben		23.806.251,22 €
Fehlbetrag / Überschuss		<u>0,00 €</u>

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses GR Neuberger P. informierte, dass im Rahmen der Prüfung festgestellt wurde, dass Einnahmen und Ausgaben ordentlich gebucht waren und auch die Gemeinderatsbeschlüsse im Bedarfsfall vorlagen. Zudem wurde stichpunktartig geprüft, inwieweit Beschlüsse auch ordnungsgemäß umgesetzt wurden. Zusammenfassend stellte er fest, dass alles für in Ordnung befunden wurde und er deswegen die Genehmigung und Entlastung der Jahresrechnung 2024 vorschlagen kann.

Abschließend bedankte er sich bei den beteiligten Personen aus der Verwaltung für die gute Arbeit.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend den vorgelegten Ergebnissen des Rechnungsprüfungsausschusses festgestellt. Die Überschreitungen der Haushaltsansätze werden –soweit erforderlich– nachträglich genehmigt.

Zum nachfolgenden Beschluss übernahm der 2. Bürgermeister Bernd Neuberger die Sitzungsleitung.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Gemeinderat erteilt hiermit auch die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO.

Bgm. Grün hat bei diesem Beschluss nicht mitgewirkt.

6.	Informationen des Bürgermeisters
-----------	---

6.1.	Freisteller Eichenbuckel 1
-------------	-----------------------------------

Es wurde informiert, dass im Baugebiet Buschenweg im Eichenbuckel 1 das gemeindliche Einvernehmen zu einem Bauantrag im Freistellungsverfahren erteilt wurde.

7.	Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat
-----------	---

7.1.	Dosierungsampel am Kreisel
-------------	-----------------------------------

GR Neuberger P. monierte die aktuelle Funktionsweise der Dosierungsampel, da diese gefühlt für mehr Stauungen sorgt, als ursprünglich festzustellen waren. Projektträger und verantwortlich hierfür ist das Straßenbauamt Aschaffenburg.

In vorherigen Vorstellungen des Straßenbauamtes wurde dargelegt, dass die Ampelsteuerung durch Induktionsschleifen auf der Brücke erfolgt. Modellhafte Hochrechnungen hatten damals ergeben, dass die Ampel verkehrabhängig lediglich im Zeitfenster zwischen 16.00 Uhr und 17.30 Uhr schalten wird und hier etwa achtmal pro Stunde. Die aktuellen praktischen Erfahrungen sehen deutlich anders aus.

Aktuell reichen die Stauungen nach Bürgstadt zurück bis auf Höhe Mainmetall / Mittelmühle. Gleichzeitig stauen sich jedoch die Autos dennoch in den Tunnel zurück. Auch die angesprochenen acht Schaltungen pro Stunden werden bei weitem übertroffen, sodass sich die Staugefahr bereits ab 15.00 Uhr anbahnt. Verkehrsstörungen sind dadurch auch bei den Ausfahrten aus Seitenstraßen und Geschäften festzustellen und gefühlt können nach einer Rotphase nur wenige Kraftfahrzeuge von Bürgstadt in den Kreisel einfahren.

Ebenfalls hierdurch behindert ist der ÖPNV in diesem Zeitfenster die ebenfalls enorme Standzeiten haben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ohne Dosierungsampel ein flüssigerer Verkehrsfluss im Bereich des Kreisels festzustellen war, als dies jetzt der Fall ist, zumal die ursprünglich angedachte Staugefahr im Tunnel nach wie vor besteht.

GR Balles ergänzte, dass seiner Meinung nach eine durch Induktionsschleifen gesteuerte digitale Beschilderung vor der Tunneleinfahrt in Fahrtrichtung Bürgstadt ausreichen würde, um auf die Staugefahr im Tunnel hinzuweisen.

Bgm. Grün informierte, dass der Markt Bürgstadt hierzu Kontakt mit dem Straßenbauamt aufnehmen wird und zur Nachbesserung auffordert.

8.	Anfragen aus der Bürgerschaft
-----------	--------------------------------------

- entfällt -

Anschließend nicht öffentliche Sitzung